

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali
Uniun da las puras svizras



AP22+

Soziale Vorsorge der EhepartnerIn gemäss SBLV

***Landwirtschaftlicher Klub
der Bundesversammlung
5. Juni 2019***

Anne Challandes, Präsidentin

Frauen in der Schweizer Landwirtschaft

Total 152'442 Arbeitskräfte:

- 74% Familienarbeitskräfte
- 55'400 Frauen

30% der Arbeitskräfte sind Frauen die Mitglieder der Familie sind (45'162 im 2017)

6,2% der Betriebe werden von Frauen geleitet

45'162 Familienarbeitskräfte sind Frauen

15% bei AHV als Selbstständige deklariert

15% bei AHV als Angestellte deklariert

70% ohne eigenen AHV-Beitrag:

- 56% arbeiten ohne Entlöhnung
- 13% mit unbekanntem Status

Quelle: Landwirtschaftliche Betriebszählung (LBZ) - Zusatzerhebung 2013
Bericht Frauen in der Landwirtschaft

Ohne eigene Entlöhnung,

- Keine eigene soziale Absicherung
- Keine Mutterschaftsentschädigung

Engagement SBLV

- 1918 Erster Bäuerinnenverband mit diesem Anliegen
- 2014 Jahr der bäuerlichen Familienbetriebe und Charta Beratungsforum Schweiz BFS
- 2016 Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten als SAK-Zuschläge anrechnen
- Wiederholte Anträge von SBLV (z.B. AP und AHV)

Vorschlag BR und BLW

Art. 70a, Abs. 1, let. i

¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

- i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.

Gemäss erl. Bericht (1)

S. 70

- Verdienstauffall: Taggeld (Krankheit und Unfall) nur für EhepartnerInnen unter 55 Jahren (Gesundheitszustand – Prämienkosten)
- Vorsorge (Invalidität, Tod) im Rahmen der Säule 2b (AHV-pflichtiges Einkommen) oder der freiwilligen Säule 3b
- Ausnahme: auerbetriebliche Anstellung
- Kein Nachweis oder nur teilweise → Kürzung der Direktzahlungen analog ÖLN

Gemäss erl. Bericht (2)

Tabelle 7: Sozialversicherungsschutz für die arbeitende Ehepartnerin (resp. Ehepartner)

		bisher	neu	Bemerkungen
Vor-sorge	Staatliche (1. Säule)	obligatorisch	obligatorisch	Abgedeckt, sofern der Ehepartner mindestens den doppelten Minimalbeitrag leistet (956 Fr. p.a.; 2018).
	Berufliche (Säule 2b)	freiwillig	obligatorisch (entweder 2b oder 3b)	Eine freiwillige berufliche Vorsorge (Säule 2b) bedingt – je nach Vorsorgeeinrichtung – ein versichertes Einkommen von mindestens 12,5 % der maximalen AHV-Altersrente (3'525 Fr. p.a.; 2018).
	Freie (Säule 3b)	freiwillig		Freiwillige private Vorsorge auch ohne Einkommen möglich.
Tag-geld	Krankheit	freiwillig	obligatorisch	Versicherung gegen Verdienstaufschlag bei Krankheit und Unfall – mit Ausnahmen aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustands.
	Unfall	freiwillig	obligatorisch	

Bemerkungen betr. erl. Bericht

- Erstmals konkrete Anerkennung der Arbeit von PartnerInnen durch BLW und erster Einbezug in der Gesetzgebung
- Für Männer, Frauen und eingetragene PartnerInnen. Betroffene sind vor allem Frauen
- Soziale Vorsorge als eines der Eintretenskriterien zum Bezug von Direktzahlungen wurde falsch benannt
- Vorschlag unterschiedlich angenommen

Allgemeine Bemerkungen

- Lohn oder Einkommensaufteilung → Anerkennung, Recht zu Mutterschaftsentschädigung, Verbesserung IV, weniger Probleme im Falle einer Scheidung
- Verdienstausfall mit Taggeld infolge Krankheit oder Unfall → Risikoschutz des Betriebes
- Vorsorge im Säule 2b oder 3b → steuerliche Vorteile

Begrenzungen

- Taggeld: Ausnahmen gemäss Vorschlag BLW
- Keine Verpflichtung wenn der PartnerIn ein ausserbetriebliches Einkommen generiert.
- Zum Beispiel festlegen eines minimalen landwirtschaftlichen Einkommens als Eintretensschwelle, ab welchem Leistungen der Sozialwerke für einen PartnerIn nicht mehr möglich sind.

Argumente SBLV

- Gute Aussichten auf Unterstützung
- Soziale Komponente der Nachhaltigkeit
- Unverhältnismässige Konsequenzen vermeiden
- Minimaler administrativer Aufwand
- Balance zwischen der Freiheit und den Pflichten des Unternehmers
- Moderne und zeitgemässe Lösung / positives Image

Vorteile

- Wertschätzung der Leistungen
- Keine Schwarzarbeit
- Klarheit
- Verbesserung der sozialen Absicherung der PartnerIn und des Betriebs
- Mutterschaftsentschädigung
- Zugang zur 2. Säule
- Bilden von freiwilligen Ersparnissen
- Steuerliche Vorteile



Beispiel 1: 2 Selbstständige

Beispiel: Einkommensteilung durch Lohnzahlung an mitarbeitende Ehefrau
(als Selbstständige)

Ohne administrative Kosten

Gesamt AHV-Einkommen	CHF 60'000.-
Gesamt AHV/IV/EO-Beitrag ohne Einkommensaufteilung	CHF 5'790.-
Annahme: Einkommen der Ehefrau CHF 30'000.-	
Beiträge AHV/IV/EO für den Ehemann CHF 1'744.50	
Beiträge AH/IV/EO für die Frau CHF 1'744.50	
Total Beiträge AHV/IV/EO	CHF 3'489.-
Jährlich realisierte Ersparnis	CHF 2'301.-



Beispiel 2: 1 Selbst. + 1 Ang.

Beispiel : Einkommensteilung durch Lohnzahlung an mitarbeitende Ehefrau
(angestellt)

Ohne administrative Kosten

Gesamt AHV-Einkommen	CHF 60'000.-
Beiträge AHV/IV/EO ohne Aufteilung des Einkommens	CHF 5'790.-
Annahme: Lohn Ehefrau CHF 30'000.-	
Beiträge AHV/IV/EO Ehemann CHF 1'744.50	
Beiträge AHV AVS/AI/EO Frau CHF 3'075.-	
Total Beiträge AHV/IV/EO	CHF 4'819.50
Jährlich realisierte Ersparnis	CHF 970.50

Mutterschaftsentschädigung

Beispiel : Auszahlung einer Mutterschaftsentschädigung

Gesamt AHV-Einkommen	CHF 30'000.-
Taggeld pro Tag	CHF 67.-
Total der Leistungen für die Ehefrau (98 Tage x Taggeld)	CHF 6'566.-
Die Verminderung des Einkommens vom Ehegatten von CHF 60'000.- auf CHF 30'000.- ergibt eine Herabsetzung der EO von	./ CHF 1'984,50
Mehreinnahmen (Militär und Mutterschaft)	CHF 4'581.50

Armeedienst beendet und 4 Kinder:
Total CHF 26'264 MSE